



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Barmherzige Brüder Kostenz
Bayerische Ordensprovinz KdöR
Tagungs- und Erholungshaus
Kostenz 1
94366 Perasdorf

Straubing, 21.06.2022

Az.: 21-6411/1

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, in den Bogenbach (Mühlbach) durch die Barmherzigen Brüder Kostenz, Bayerische Ordensprovinz KdöR, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Den Barmherzigen Brüder Kostenz - Betreiber -, Bayerische Ordensprovinz KdöR, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Bogenbaches (Mühlbach; Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

- 1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz behandelten Abwassers.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die Antragsunterlagen der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 30.06.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Den Antragsunterlagen vom 30.06.2020 liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Maßstab	Nummer
Erläuterung		Anlage 1
Übersichtslageplan	1 : 10.000	Anlage 2.1
Bestandslageplan	1 : 100	Anlage 2.2
Bestandslängsschnitt	1 : 100/100	Anlage 2.3
Bauwerksplan Betriebsgebäude	1 : 50	Anlage 2.4
Bauwerksplan SBR-Reaktor	1 : 25	Anlage 2.5
Bauwerksplan SBR-Reaktor und Betriebsgebäude	1 : 25	Anlage 2.6
Grundstücksverzeichnis		Anlage 3.1
Grundstückslageplan	1 : 1.000	Anlage 3.2

Danach wird das in der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz behandelte Abwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 610, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, in den Bogenbach (Mühlbach), eingeleitet.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Ostwert	Nordwert
Auslauf A I	780556	5431238

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2021 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.2022 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb – SBR-Anlage).

Die Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 15,6 kg/d (entsprechend 260 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Erlaubnis endet am 30.06.2042.

2.2 Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz

2.2.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind am Kläranlagenablauf von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	12 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	7 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.2 Zulässiger Abfluss

Der maximale Abwasserabfluss von 2,1 l/s und 7,6 m³/h darf nicht überschritten werden.

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage Barmherzige Brüder Kostenz liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 31,2 kg/d

2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Betrieb und Unterhaltung

2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3.2 Eigenüberwachung

2.3.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

2.3.2.2 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

2.3.2.3 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisung

2.3.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind auf der Kläranlage Barmherzige Brüder Kostenz oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.3.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.3.3.3 In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4 Anzeige- und Informationspflichten

2.4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.4.2 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen und Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 2.4.3 Der Beginn und die Beendigung von wasserbaulichen Maßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) mitzuteilen.
- 2.5 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.
- 2.6 Die Abwassereinleitung ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.
- 2.7 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.
- 2.8 Im Bereich der Einleitungsstelle und möglichst nahe an der Mittelwasserlinie sind, falls möglich, mindestens zwei Eschen, Erlen oder Weiden neu zu pflanzen.
- 2.9 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich zu gestalten.

Sollte eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich werden, sind hierfür große Steine zu verwenden.

Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

Eine Pflasterung der Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

- 2.10 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen im Hinblick auf die hydraulische Belastung des Gewässers (Vergleichmäßigung des Abwasserstromes) bleiben vorbehalten.

2.11 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers (Bogenbach bzw. Mühlbach) aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.12 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Barmherzige Brüder Kostenz:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 10.000 m³.

3.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.08.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 26.11.2021, Az.: 21-6411/1, wird widerrufen.

5. Kosten

5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 124,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.494,00 Euro.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Dem Orden der Barmherzigen Brüder, Bayer. Ordensprovinz KdöR, Postfach 38 01 47, 80614 München, wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.08.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 26.11.2021, Az.: 21-6411/1, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung des Mühlbogenbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des St. Johannes Kinderheimes, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, behandelten Abwassers.

Die gehobene Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.07.2020 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 09.04.2020, Az.: 21-6411/1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 26.11.2021, Az.: 21-6411/1, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2023 befristet.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragten die Barmherzigen Brüder Kostenz, Bayerische Ordensprovinz KdöR, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, mit dem Schreiben vom 26.08.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, in den Bogenbach (Mühlbach).

Mit der Durchführung des förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens wurde daraufhin begonnen.

Zu dem o. g. Antrag der Barmherzigen Brüder Kostenz wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nicht vorgebracht.

Weil wegen der COVID-19-Pandemie derzeit physische Erörterungstermine grundsätzlich nicht möglich sind wurde das wasserrechtliche Gestattungsverfahren mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSig) fortgeführt. Die Online-Konsultation wurde in der Zeit vom 02.05.2022 bis 23.05.2022 durchgeführt und ersetzt den physischen Erörterungstermin.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragte Einleitung von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Barmherzige Brüder Kostenz in den Bogenbach (Mühlbach) bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 - Bogenbach (Mühlbach) - ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die bestehende Kläranlage erfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen. Auf die in der bisherigen Erlaubnis geforderten Anpassungsmaßnahmen zur Verstetigung des Kläranlagenablaufes kann verzichtet werden, da bisher keine negativen Auswirkungen an der Einleitungsstelle ersichtlich sind. Eine weitere Reduzierung am Ablauf des SBR-Reaktors ginge zu Lasten der Betriebssicherheit der Kläranlage (Rückstau im SBR-Reaktor).

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

3.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.1.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheids Änderungen nicht überschritten werden.

Im Anhang 1 zur Abwasserverordnung sind in der Größenklasse 1 für die Schadstoffe Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) keine Mindestanforderungen festgelegt.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 30.06.2020 Überwachungswerte beantragt. Diese sind in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides festgesetzt.

Im Anhang 1 zur Abwasserverordnung sind in der Größenklasse 1 für die Schadstoffe chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB_5) Mindestanforderungen festgelegt.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und BSB_5 beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides festgesetzt.

3.1.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F363 – Bogenbach (Mühlbach) sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} , o- $PO_4\text{-P}$ und $NH_4\text{-N}$ ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

3.1.3 Überwachungswerte für die Kläranlage

Die beantragten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

Mit den beantragten Überwachungswerten für CSB, BSB_5 , N_{ges} und P_{ges} besteht Einverständnis.

3.1.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde in den Nrn. 2.2.2 und 2.2.4 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten (siehe Nr. 2.2.3 dieses Bescheides).

3.2 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Der Betrieb der Belebungsanlage erfolgt mit Aufstaubetrieb. Somit wird das gereinigte Abwasser chargenweise aus dem Belebungsbecken abgezogen. Der Klarwasserabzug erfolgt schwallartig, im Hinblick auf die hydraulische Belastung des Gewässers ist augenscheinlich eine Vergleichmäßigung jedoch nicht erforderlich. Die weitere Drosselung mittels des vorhandenen Drosselschiebers hat zu Rückstau in den SBR-Behälter und damit zu Schwierigkeiten im Betrieb geführt.

3.3 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

3.5 Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltlast für den Bogenbach (Mühlbach) obliegt der Gemeinde Perasdorf (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in der Nr. 2.11 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

3.6 Befristung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 30.06.2042 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwasserreinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

5. Zur Abwasserabgabe

5.1 Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Barmherzigen Brüder Kostenz mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG).

5.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/Tag. Es liegt eine abgabepflichtige Einleitung vor.

6. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.08.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 26.11.2021, Az.: 21-6411/1, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die beschränkte Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2023) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen. (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

5. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

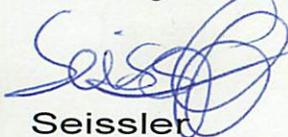
6. Die Unterhaltung des zum Bogenbach (Mühlbach) führenden Grabens ist privat-rechtlich zu regeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat